



Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gibt bekannt, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in der Sitzung am 23.09.2009, TOP 12.1 nachfolgende

Richtlinien für die Wirtschaftsförderung in Brunn am Gebirge

beschlossen hat.

Arten der Förderung

- A) Marketingförderung
- B) Förderung für InhaberInnen von Bestandobjekten, welche Verkaufsflächen für Nahversorger schaffen oder adaptieren
- C) Bestandsicherungsförderung
- D) Investitionsförderung

Zweck der Förderungen für A, B und C:

Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs durch Erhaltung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit bestehender Betriebe oder durch Neugründungen, Ansiedlungen oder Übernahmen von Lebensmittel- und Nahversorgungsbetrieben. Gefördert werden betriebliche Investitionen sowie der Ankauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung von Nahversorgungsbetrieben, die insbesondere Güter des täglichen Bedarfes führen (Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln, Textilien, Schuhen, Drogeriewaren, Papier- und Kurzwaren, Bäcker- und Fleischergewerbe).

Begünstigte Betriebe für die Gewährung einer Förderung nach A, B und C:

Nahversorgungsbetriebe in der Kernzone laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sowie Brunner Berg (Ortsgebiet westlich der Liechtensteinstraße und südlich der A21), Wolfholz- und Heidesiedlung (Ortsgebiet östlich der B12a und nördlich der Wienerstraße).

A) Marketingförderung für Lebensmittelhändler und Nahversorgungsbetriebe

Fördervoraussetzungen:

- Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich,
- max. 2 Mio. Euro Jahresumsatz am Standort im Fördergebiet,
- eigenständiges Unternehmen, kein Franchisegeber,
- Verkaufsfläche darf 150 m² nicht übersteigen,
- die Aufwendungen müssen mit Rechnungen belegt werden.

Förderausmaß:

Zuschuss (Einmalzahlung) zu Marketingmaßnahmen nach Konzept in Höhe von 30% der Kosten, jedoch maximal EUR 3.000,00.

B) Förderung für InhaberInnen von Bestandobjekten, welche Verkaufsflächen für Nahversorger schaffen oder adaptieren:

Fördervoraussetzungen:

Eigentümer von Gebäuden oder Mieter von Geschäftslokalen, welche Verkaufsflächen für Nahversorger schaffen oder adaptieren, haben Anspruch auf Förderung, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die Nutzfläche jeder neu geschaffenen oder adaptierten Verkaufsfläche darf 150 m² nicht übersteigen,
- die geschaffenen oder adaptierten Verkaufsflächen müssen nach ihrer Fertigstellung an einen Nahversorger unbefristet weiter vermietet werden,
- der Mietzins darf nicht mehr als EUR 10,00 pro m² Nutzfläche betragen (Betrag excl. MWSt. und Betriebskosten).

Förderausmaß:

Werden die Voraussetzungen erfüllt, fördert die Marktgemeinde Brunn am Gebirge 30% der Investitionskosten bis maximal EUR 4.500,00 (Einmalzahlung) pro geschaffener oder adaptierter Verkaufsfläche innerhalb von 10 Jahren. Diese Förderung erfolgt unabhängig von anderen Förderungen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen, die die Schaffung oder Adaptierung der Verkaufsflächen belegen, und nach Vorlage des Mietvertrages für den Nahversorger in 5 aufeinanderfolgenden Jahresraten. Eine Überprüfung der getroffenen Maßnahmen durch Vertreter der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist durch den Förderungswerber jederzeit zu gestatten.

C) Bestandsicherungsförderung

Eine Kombination der Bestandsicherungsförderung mit anderen Förderungen dieser Richtlinie ist nicht möglich.

Fördervoraussetzungen:

- Förderwerber können nur Kleinunternehmen oder EPU's sein,
- eigenständiges Unternehmen, kein Franchisegeber,
- max. 2 Mio. Euro Jahresumsatz am Standort im Fördergebiet,
- Verkaufsfläche darf 150 m² nicht übersteigen,
- der Betrieb muss seit mindestens drei Jahren in Brunn am Gebirge ansässig sein.

Förderausmaß:

- maximal EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr

D) Investitionsförderung

Zweck der Investitionsförderung:

Modernisierung und Rationalisierung von:

- Betriebsanlagen,
- Geschäftseinrichtungen,
- Geschäftsportalen von Betrieben, deren Bestand im Interesse der Markt-gemeinde Brunn am Gebirge gelegen ist,
- Ankauf von Geschäftslokalen und Baulichkeiten für Betriebszwecke,
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Begünstigte Betriebe:

Handels-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetriebe, die ortsansässig sind oder gegründet werden.

Fördervoraussetzungen:

- Förderwerber können nur Kleinunternehmen oder EPU's sein,
- eigenständiges Unternehmen, kein Franchisegeber,
- Betriebsstätte darf 150 m² Nutzfläche nicht übersteigen.

Förderausmaß:

Der Förderbetrag wird nach Vorlage von Rechnungen, die die Investition belegen ausbezahlt. Eine Überprüfung der getroffenen Maßnahmen durch Vertreter der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist durch den Förderungswerber jederzeit zu gestatten.

D.1) bei Finanzierung mit Eigenkapital:

- Zuschuss (Einmalzahlung) in Höhe von 10% der förderbaren Investitionskosten,
- förderbare Investitionskosten zwischen EUR 3.000,00 und max. EUR 35.000,00, excl. MWSt.

D.2) bei kreditfinanzierten Investitionen:

- Zinsenzuschuss in Höhe von 50 % der Zinsen maximal 5% p.a., Laufzeit bis zu 7 Jahre,
- förderbare Investitionskosten zwischen EUR 3.000,00 und max. EUR 35.000,00, excl. MWSt.

Die Investitionsförderung kann auch in mehreren Teilbeträge, unter Berücksichtigung der Untergrenze und ohne Überschreitung der Höchstgrenze, innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG DER ANTRÄGE D.2)

Zinsförderungsanträge sind erst nach erfolgter Bearbeitung des Kreditantrages durch das Geldinstitut und Erhalt einer schriftlichen Kreditzusage entweder durch den Kreditwerber selbst oder durch das Geldinstitut im Namen des Kreditwerbers an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu stellen.

Wäre nach den vorliegenden Unterlagen mangels erforderlicher Voraussetzungen der Antrag abzulehnen, so ist der Antragsteller berechtigt, innerhalb einer ihm bekannt zu gebenden Frist sein Ansuchen zu ergänzen.

- Die Überweisung der jeweils anfallenden Zinsenzuschüsse erfolgt durch die Marktgemeinde Brunn am Gebirge halbjährlich oder jährlich aufgrund der Zinsenvorschreibung des Kreditinstitutes an dieses direkt.
- Der Zinsenzuschuss entfällt:
 - wenn der Förderungswerber mit den Rückzahlungsraten in Verzug gerät und der Kredit aufgrund des Kreditvertrages deshalb zur Gänze fällig gestellt wird;
 - wenn der Kredit nicht widmungsgemäß verwendet wird; in diesem Fall sind alle Zinsenzuschüsse unverzüglich rückzuerstatten;
 - wenn der Förderungswerber über die Dauer der Förderung die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt,
 - wenn der Betrieb des Förderwerbers ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht geführt wird.

OBLIEGENHEITEN DES GELDINSTITUTES

a) Sicherstellung:

Bankübliche Sicherheiten wie Kredithypotheken,
Verpfändung von Wertpapieren, Lebensversicherungen, usw.

b) Prüfung und Überwachung des Kredites.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Ankauf von Grundstücken,
- Ankauf von jeglichen Fahrzeugen,
- Ablöse bestehender Kredite,
- Refundierung getätigter Investitionen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG VON BRUNN AM GEBIRGE

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Wirtschaftsförderung von Brunn am Gebirge besteht nicht. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge behält sich das Recht vor, diese Förderungen jederzeit abzuändern, zu ergänzen oder gänzlich einzustellen.

Der Förderungsrahmen ist budgetmäßig von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge festgelegt – d.h. Anträge werden nach ihrem Einlangen gereiht, nach Ausschöpfung der Budgetmittel erfolgt keine Auszahlung im laufenden Kalenderjahr.

Der Antrag auf Förderung muss vor Verwirklichung eingereicht werden; dabei sind Kostenvoranschläge beizulegen.

Bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dürfen keine irgendwie gearteten Zahlungsrückstände bestehen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen trifft die Bürgermeisterin.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge vom 23.09.2009 unter TOP 12.1 beschlossen und treten für neue Anträge ab sofort in Kraft.

Mit dieser Wirtschaftsförderung treten die Richtlinien der Gewährung des Modernisierungskredites vom 12.05.2005 außer Kraft.